

Rotenburg nur Vorreiter



René Dupont über die Anhebung der Grundsteuer

Kindergärten werden angehoben. Da ist es nicht verwunderlich, dass so mancher Rotenburger sauer ist. Gerade für die, die schon im vergangenen Jahr sehen mussten, dass sie mit ihrem Geld auskommen, ist das alles summiert eine enorme Belastung.

Es sollte nicht sein, dass die Bürger heute dafür zahlen müssen, dass die Politiker in vielen Kommunen das Geld in den vergangenen Jahren oft zu großzügig ausgegeben haben. Das darf so nicht wieder vorkommen.

Wer sich aber erst heute über die Anhebung der Steuern beschwert, muss sich fragen lassen, ob er selbst ausreichend in die öffentliche Diskussion über Rotenburgs Teilnahme am Schutzschirm eingegriffen hat, die über viele Monate lief.

Wenn wir heute nicht den Schnitt machen und für ausgeglichene Haushalte sorgen, werden unsere Kinder und Enkelkinder das ausbaden müssen. Und so steht eins fest: Rotenburg ist nur der Vorreiter. Alle Kommunen, die keinen ausgeglichenen Haushalt haben, werden ihre Grundsteuern ebenso drastisch erhöhen müssen.

dup@hna.de

HINTERGRUND

Viele Kommunen erhöhen die Steuern

In vielen Kommunen im Kreisteil Rotenburg sind die Grundsteuern A (landwirtschaftliche Betriebe) und B (Grundstücke) zum 1. Januar 2013 angehoben worden. Die Steigerung ist aber sehr unterschiedlich:

Rotenburg: Grundsteuer A und B von 340 auf 600 Prozentpunkte.

Nentershausen: A von 350 auf 500, B von 310 auf 500 Prozentpunkte.

Cornberg: A von 310 auf 350, B von 290 auf 330 Prozentpunkte.

Alheim: A und B von 300 auf 310 Prozentpunkte.

Ronshausen: Geplant ist dort folgende Steigerung: A von 330 auf 650, B von 380 auf 650 Prozentpunkte. Über diese Anhebung muss das Parlament aber erst noch entscheiden.

Wildeck: A und B liegen dort zurzeit bei 300 Prozentpunkten. Ob es 2013 eine Anhebung gibt, muss die Gemeindevertretung erst noch entscheiden. Die Haushaltsberatungen für 2013 stehen noch an.

Bebra: A und B liegen bei 320 Prozentpunkten. Eine Anhebung für 2013 ist bislang nicht vorgesehen. (dup)

Nach der am 29.11.2012 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Hebesatzsatzung erhöht sich der Hebesatz für die Grundsteuer ab dem 01.01.2013 wie folgt :

Grundsteuer A : 600 %

Grundsteuer B : 600 %

Objekt

Objekt-Nr.	Bezeichnung
1	
Altes Kassenzeichen: 5.0100.012921	



Festsetzungen Grundsteuer B

Jahresveranlagung

Jahr	Zeitraum	neuer Messbetrag	alter Messbetrag	Hebesatz %	errechnete Jahressteuer	bisherige Jahressteuer	Jahresbetrag Nachford./Gutschr.
2013	01.01.-31.12.	34,03 €	0,00 €	600,00	204,18 €	0,00 €	204,18 €
Summe							204,18 €

Aktenzeichen Finanzamt
3600101570040018

Festsetzungen Grundsteuer B

Berichtigungsveranlagung

Jahr	Zeitraum	neuer Messbetrag	alter Messbetrag	Hebesatz %	errechnete Jahressteuer	bisherige Jahressteuer	Jahresbetrag Nachford./Gutschr.
2012	01.01.-31.12.	34,03 €	34,03 €	340,00	115,70 €	115,70 €	0,00 €
Summe							0,00 €

Ein Beispiel für die Folgen der Grundsteuer-Anhebung in Rotenburg: Für dieses kleine Einfamilien-Reihenhaus muss der Besitzer ab 1. Januar 2014, 204,18 Euro pro Jahr bezahlen. Das sind 88,48 Euro mehr als im vergangenen Jahr.

Repro+Foto: Dupont

Die Stadt bittet zur Kasse

Bescheide über Grundsteuer verschickt – Grundbesitzer zahlen 76 Prozent mehr

VON RENÉ DUPONT

ROTEBURG. Mancher Grundstücksbesitzer, der die öffentliche Diskussion der vergangenen Monate nicht so genau verfolgt hat, wird seinen Augen nicht trauen, wenn ihm der Bescheid über die Höhe der Grundsteuer in diesen Tagen ins Haus flattert: Die Rotenburger Stadtverordneten haben die Hebesätze kräftig angehoben.

Sie steigen ab 1. Januar für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und die Grundsteuer B (Grundstücke) von 340 auf 600 Prozentpunkte. Das bedeutet eine Steigerung um 76 Prozent. Eine weitere Anhebung der Grundsteuern A und B auf 785 Prozent hat das Parlament für 2015 beschlossen.

Der Besitzer eines normalen Einfamilienhauses, das von einer Familie mit zwei Kindern bewohnt wird, muss durch die erste Anhebung

10,08 Euro mehr pro Monat zahlen, durch die zweite in 2015 muss er dann nochmal 7,18 Euro mehr pro Monat bezahlen. Das zeigt eine Modellrechnung der Stadt.

Die Stadt geht davon aus, dass unter anderem mit der Anhebung dieser Steuern der Haushalt bis 2016 ausgeglichen ist. Um den kommunalen Schutzschirm des Landes in Anspruch nehmen zu können, musste sich die Stadt ver-

pflichten, ihr Haushaltsdefizit von vier Millionen Euro bis 2016 auf Null zu fahren.

Die Gewerbesteuer soll 2013 nicht angehoben werden. Für 2014 ist eine Anhebung von 340 auf 370 Prozentpunkte vorgesehen. Das erläuterte der Fachbereichsleiter Finanzen und Ordnung, Helmut Hartmann.

Mittlerweile müssten die Bescheide bei allen Grundstücksbesitzern angekommen

Belastung über Jahrzehnte gering

Der Hebesatz für die Grundsteuern ist in Rotenburg in den vergangenen Jahrzehnten nur gering erhöht worden: 1974 lag der Hebesatz für die Grundsteuer B bei 240 Prozentpunkten. 1975 wurde er auf 270 angehoben, 2005 auf 310, und 2012 auf 340. Wenn die Stadt Rotenburg den Grundsteuer-Hebesatz jedes Jahr dem Verbraucherpreis-Index, der auch

die Einkommensverhältnisse widerspiegelt, angepasst hätte, wäre das Ergebnis erstaunlich: Dann läge der Hebesatz 2015 fast exakt bei dem Wert, auf den das Parlament ihn jetzt für 2015 angehoben hat. Das hatte Bürgermeister Christian Grunwald bei der Bürgerversammlung zum Schutzschirm vorgerechnet. Sein Kommentar: „Dann gäbe es heute keine Diskussion“.

sein. Durch die Anhebung der Grundsteuer A nimmt die Stadt in diesem Jahr 39 000 Euro mehr ein, durch die Anhebung der Grundsteuer B geht sie von Mehreinnahmen in Höhe von 936 000 Euro in diesem Jahr aus, berichtete Hartmann.

Widerspruch möglich

Bislang habe es erst einzelne Beschwerden von Bürgern gegeben, erklärte Hartmann. Grundsätzlich kann jeder Grundstücksbesitzer gegen einen ihn belastenden Bescheid Widerspruch einlegen. Die Erfolgsaussichten schätzt Hartmann nach Beurteilung der Rechtslage aber als gleich null ein. Gegen den grundsätzlichen Beschluss des Parlaments könne man keinen Widerspruch einlegen. Jede neu beschlossene Satzung werde mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

HINTERGRUND, KOMMENTAR